

**Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren
und der Gebühren für die dezentrale Entsorgung für die Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Hannover
(Gebührensatzung)**

Gegenüberstellung der geänderten Satzungsregelungen 2023 ↔ 2025

<i>Satzung 2023 (bisher)</i>	<i>Satzung 2025 (neu)</i>	<i>Bemerkungen</i>
Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 u. 7 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl., S. 191) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl., S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl., S. 700) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 29.09.2022 folgende Satzung beschlossen:	Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 u. 7 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 ÄndG vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl., S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 G zur Änd. des VerwaltungsvollstreckungsG und weiterer Gesetze vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am XX. XX. 2024 folgende Satzung beschlossen:	Anpassung an aktuelle Rechtsgrundlagen
Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen	Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen	Keine Änderung
§1 Allgemeines (1) Die Landeshauptstadt Hannover, nachstehend „Stadt“ genannt, betreibt nach Maßgabe der Abwassersatzung in der jeweils gültigen Fassung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebietes anfallenden Abwassers jeweils eine selbständige öffentliche Einrichtung zur a. zentralen Schmutzwasserbeseitigung (zentrale Schmutzwasseranlage), b. zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (zentrale Niederschlagswasseranlage) c. Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung)	§1 Allgemeines (1) Die Landeshauptstadt Hannover, nachstehend „Stadt“ genannt, betreibt nach Maßgabe der Abwassersatzung in der jeweils gültigen Fassung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebietes anfallenden Abwassers jeweils eine selbständige öffentliche Einrichtung zur a. zentralen Schmutzwasserbeseitigung (zentrale Schmutzwasseranlage), b. zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (zentrale Niederschlagswasseranlage) c. Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung)	Keine Änderung

Satzung 2023 (bisher)	Satzung 2025 (neu)	Bemerkungen
<p>(2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung</p> <p>a. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasseranlage (Abwassergebühren),</p> <p>b. Einleitgebühren für Grundwasser und sonstige Wassermengen,</p> <p>c. Beseitigungsgebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung,</p> <p>(3) Abwasseranlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung sind auch künstlich erstellte oder natürliche Gräben und Grabenverbindungen, in die zulässigerweise Niederschlagswasser eingeleitet wird und die eine Verbindung oder einen Überlauf zur zentralen Niederschlagswasserkanalisation besitzen.</p> <p>(4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes einschließlich sogenannter buchungsfreier Grundstücke im Sinne von § 3 Abs. 2 Grundbuchordnung (GBO). Die Veranlagung des jeweiligen Grundstücks erfolgt aufgrund der Eintragungen und Festsetzungen im Grundbuch.</p>	<p>(2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung</p> <p>a. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasseranlage (Abwassergebühren),</p> <p>b. Einleitgebühren für Grundwasser und sonstige Wassermengen,</p> <p>c. Beseitigungsgebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung,</p> <p>(3) Abwasseranlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung sind auch künstlich erstellte oder natürliche Gräben und Grabenverbindungen, in die zulässigerweise Niederschlagswasser eingeleitet wird und die eine Verbindung oder einen Überlauf zur zentralen Niederschlagswasserkanalisation besitzen.</p> <p>(4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes einschließlich sogenannter buchungsfreier Grundstücke im Sinne von § 3 Abs. 2 Grundbuchordnung (GBO). Die Veranlagung des jeweiligen Grundstücks erfolgt aufgrund der Eintragungen und Festsetzungen im Grundbuch.</p>	<p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p>
Abschnitt II Abwassergebühren	Abschnitt II Abwassergebühren	Keine Änderung
<p>§ 2 Grundsatz</p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an die jeweilige zentrale Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese direkt oder indirekt entwässern.</p> <p>(2) Die Stadt trägt die Kosten für die Entwässerung ihrer eigenen Erschließungsanlagen.</p>	<p>§ 2 Grundsatz</p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an die jeweilige zentrale Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese direkt oder indirekt entwässern.</p> <p>(2) Die Stadt trägt die Kosten für die Entwässerung ihrer eigenen Erschließungsanlagen.</p>	<p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p>

Satzung 2023 (bisher)	Satzung 2025 (neu)	Bemerkungen
<p>kann der Vordruck zur „Fertigmeldung über den Einbau eines Trinkwasserzweischleizers“ (Homepage Stadtentwässerung Hannover) verwendet oder aber eine Kopie der Installationsrechnung des ausführenden Unternehmens vorgelegt werden. Der Gebährensschuldner hat die Wassermesser mindestens in Abständen von zwei Monaten, zum Ende eines Kalenderjahres sowie bei Auswechslungen abzulesen und die Zählerstände für Kontrollen der Stadtentwässerung Hannover schriftlich festzuhalten. Soweit die Stadtentwässerung Hannover auf Wassermesser verzichtet hat, erfolgt der Nachweis</p> <p>b. durch amtliche Gutachten; die Kosten trägt der Gebährensschuldner;</p> <p>c. durch prüfbare Unterlagen.</p> <p>(6) Die Stadtentwässerung Hannover ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn sie nicht anders ermittelt werden können oder objektive Zweifel an den durch Wassermesser festgestellten Wassermengen bestehen. Es liegt im Ermessen der Stadtentwässerung Hannover, für den Nachweis der Wassermengen nach den Abs. 3 und 4 anstelle der unter Abs. 5 a) - c) aufgeführten Nachweise den Einbau von Abwassermessanlagen (induktive Durchflussmesser) auf Kosten des Gebährenschuldners zu fordern.</p>	<p>kann der Vordruck zur „Fertigmeldung über den Einbau eines Trinkwasserzweischleizers“ (Homepage Stadtentwässerung Hannover) verwendet oder aber eine Kopie der Installationsrechnung des ausführenden Unternehmens vorgelegt werden. Der Gebährensschuldner hat die Wassermesser mindestens in Abständen von zwei Monaten, zum Ende eines Kalenderjahres sowie bei Auswechslungen abzulesen und die Zählerstände für Kontrollen der Stadtentwässerung Hannover schriftlich festzuhalten. Soweit die Stadtentwässerung Hannover auf Wassermesser verzichtet hat, erfolgt der Nachweis</p> <p>b. durch amtliche Gutachten; die Kosten trägt der Gebährensschuldner;</p> <p>c. durch prüfbare Unterlagen.</p> <p>(6) Die Stadtentwässerung Hannover ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn sie nicht anders ermittelt werden können oder objektive Zweifel an den durch Wassermesser festgestellten Wassermengen bestehen. Es liegt im Ermessen der Stadtentwässerung Hannover, für den Nachweis der Wassermengen nach den Abs. 3 und 4 anstelle der unter Abs. 5 a) - c) aufgeführten Nachweise den Einbau von Abwassermessanlagen (induktive Durchflussmesser) auf Kosten des Gebährenschuldners zu fordern.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>§ 4 Gebührensatz Schmutzwassergebühr</p> <p>Die Schmutzwassergebühr beträgt je Kubikmeter (m³) Abwasser 2,56 €.</p>	<p>§ 4 Gebührensatz Schmutzwassergebühr</p> <p>Die Schmutzwassergebühr beträgt je Kubikmeter (m³) Abwasser 2,56 €</p>	<p>Keine Änderung</p>

<p style="text-align: center;">Satzung 2023 (bisher)</p>	<p style="text-align: center;">Satzung 2025 (neu)</p>	<p style="text-align: center;">Bemerkungen</p>
<p>§ 5 Bemessungsgrundlage der Niederschlagswassergebühr</p> <p>(1) Die Gebühr für die Beseitigung des Niederschlagswassers wird nach der Größe der bebauten, überbauten und befestigten Grundstücksfläche berechnet, die an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen ist bzw. von der Niederschlagswasser in die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung gelangt (abflusswirksame Fläche). Als bebaute bzw. überbaute Grundstücksflächen gelten die Grundflächen der auf einem Grundstück befindlichen Gebäude zuzüglich eventueller Gebäudeüberstände (Draufsicht), auch wenn diese über die Grundstücksgrenze hinausgehen. Als befestigte Fläche gelten alle Flächen, die durch menschliches Einwirken so verdichtet sind, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht nur unerheblich verändert wurde. Zur befestigten Grundstücksfläche zählen auch - unabhängig vom verwendeten Material - Betondecken, bituminöse Decken, Öko-Pflasterungen, Plattenbeläge, Schotterflächen etc., sofern sie nicht bereits in den bebauten/überbauten Grundstücksflächen enthalten sind. Die einzelnen Flächen werden auf volle Quadratmeter (m²) kaufmännisch gerundet.</p> <p>(2) Wird nachweislich mit einer eigenen Versickerungsanlage Niederschlagswasser zurückgehalten und teilweise versickert und ist diese Anlage zur Ableitung des nicht versickerten Niederschlagswassers an die zentrale Niederschlagswasseranlage angeschlossen, so wird die Veranlagungsfläche für die an die Versickerungsanlage angeschlossenen bebauten, überbauten und befestigten Flächen auf 30 % reduziert. Voraussetzung ist ein Stauvolumen der Versickerungsanlage von mindestens 2 m³ je angefangene 100 m² angeschlossener Fläche und dass die Versickerungsanlage dem aktuellen Arbeitsblatt</p>	<p>§ 5 Bemessungsgrundlage der Niederschlagswassergebühr</p> <p>(1) Die Gebühr für die Beseitigung des Niederschlagswassers wird nach der Größe der bebauten, überbauten und befestigten Grundstücksfläche berechnet, die an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen ist bzw. von der Niederschlagswasser in die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung gelangt (abflusswirksame Fläche). Als bebaute bzw. überbaute Grundstücksflächen gelten die Grundflächen der auf einem Grundstück befindlichen Gebäude zuzüglich eventueller Gebäudeüberstände (Draufsicht), auch wenn diese über die Grundstücksgrenze hinausgehen. Als befestigte Fläche gelten alle Flächen, die durch menschliches Einwirken so verdichtet sind, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht nur unerheblich verändert wurde. Zur befestigten Grundstücksfläche zählen auch - unabhängig vom verwendeten Material - Betondecken, bituminöse Decken, Öko-Pflasterungen, Plattenbeläge, Schotterflächen etc., sofern sie nicht bereits in den bebauten/überbauten Grundstücksflächen enthalten sind. Die einzelnen Flächen werden auf volle Quadratmeter (m²) kaufmännisch gerundet.</p> <p>(2) Wird nachweislich mit einer eigenen Versickerungsanlage Niederschlagswasser zurückgehalten und teilweise versickert und ist diese Anlage zur Ableitung des nicht versickerten Niederschlagswassers an die zentrale Niederschlagswasseranlage angeschlossen, so wird die Veranlagungsfläche für die an die Versickerungsanlage angeschlossenen bebauten, überbauten und befestigten Flächen auf 30 % reduziert. Voraussetzung ist ein Stauvolumen der Versickerungsanlage von mindestens 2,6 m³ je angefangene 100 m² angeschlossener Fläche und dass die Versickerungsanlage dem aktuellen</p>	<p style="text-align: center;">Keine Änderung</p> <p style="text-align: center;">Die Regenspenden und anzunehmenden Regenreihen für Hannover haben sich nach dem aktuellen KOSTRA Atlas DWD 2020 (Stand 2023) erheblich erhöht. Daraus resultiert künftig ein höheres Stauvolumen.</p>

Satzung 2023 (bisher)	Satzung 2025 (neu)	Bemerkungen
<p>A 138, Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. entspricht.</p> <p>(3) Bei nachweislich mehrschichtig fachgerecht angelegten Gründächern mit einer Aufbaudicke von mehr als 6 cm (gemäß den Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung [FLL-Richtlinien]) mit Intensiv- oder Extensivbegrünung wird deren Fläche bei der Berechnung der Gebühr auf 50 % reduziert. Dies gilt auch für Dachaufbauten oder -konstruktionen, bei denen die Menge des in die zentrale Niederschlagswasserkanalisation abgeleiteten Niederschlagswassers vergleichbar zu den in Satz 1 genannten Gründächern verringert wird; die Stadtentwässerung Hannover kann zur Vergleichbarkeit Nachweise verlangen.</p> <p>(4) Wird eine genehmigte Anlage zur Nutzung von Niederschlagswasser betrieben, aus der Schmutzwasser anfällt (z. B. zur Toilettenspülung), wird hierfür die Schmutzwassergebühr nach den §§ 3 und 4 erhoben. Die genutzte Niederschlagsmenge ist durch Wassermesser nachzuweisen. § 3 Abs. 5 a) gilt entsprechend. Die Wassermesser sind grundsätzlich zum 31.12. eines jeden Jahres selbständig abzulesen. Die Erklärung über die zusätzliche Schmutzwassereinleitung aus der Regenwassernutzungsanlage ist bis zum 28./29. Februar des Folgejahres bei der Stadtentwässerung Hannover einzureichen. Die Niederschlagswassergebühr für die an diese Anlage angeschlossenen Flächen entfällt.</p> <p>(5) Der Gebührenschuldner hat der Stadtentwässerung Hannover auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Absätzen 1-4 maßgeblichen Flächen einzureichen. Die Stadtentwässerung Hannover kann eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Absätzen 1-4</p>	<p>Arbeitsblatt A 138, Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. entspricht.</p> <p>(3) Bei nachweislich mehrschichtig fachgerecht angelegten Gründächern mit einer Aufbaudicke von mehr als 6 cm (gemäß den Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung [FLL-Richtlinien]) mit Intensiv- oder Extensivbegrünung wird deren Fläche bei der Berechnung der Gebühr auf 50 % reduziert. Dies gilt auch für Dachaufbauten oder -konstruktionen, bei denen die Menge des in die zentrale Niederschlagswasserkanalisation abgeleiteten Niederschlagswassers vergleichbar zu den in Satz 1 genannten Gründächern verringert wird; die Stadtentwässerung Hannover kann zur Vergleichbarkeit Nachweise verlangen.</p> <p>(4) Wird eine genehmigte Anlage zur Nutzung von Niederschlagswasser betrieben, aus der Schmutzwasser anfällt (z. B. zur Toilettenspülung), wird hierfür die Schmutzwassergebühr nach den §§ 3 und 4 erhoben. Die genutzte Niederschlagsmenge ist durch Wassermesser nachzuweisen. § 3 Abs. 5 a) gilt entsprechend. Die Wassermesser sind grundsätzlich zum 31.12. eines jeden Jahres selbständig abzulesen. Die Erklärung über die zusätzliche Schmutzwassereinleitung aus der Regenwassernutzungsanlage ist bis zum 28./29. Februar des Folgejahres bei der Stadtentwässerung Hannover einzureichen. Die Niederschlagswassergebühr für die an diese Anlage angeschlossenen Flächen entfällt.</p> <p>(5) Der Gebührenschuldner hat der Stadtentwässerung Hannover auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Absätzen 1-4 maßgeblichen Flächen einzureichen. Die Stadtentwässerung Hannover kann eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Absätzen 1-4</p>	<p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p>

Satzung 2023 (bisher)	Satzung 2025 (neu)	Bemerkungen
<p>maßgeblichen Flächen, qualifizierte Lagepläne im Maßstab 1 : 500 sowie Entwässerungszeichnungen im Maßstab 1 : 100 fordern, in denen die maßgeblichen Flächen zeichnerisch dargestellt sind. Sie kann auch eine Berechnung dieser Flächen fordern.</p> <p>(6) Änderungen der maßgeblichen Flächen hat der Gebührenschuldner der Stadtentwässerung Hannover unverzüglich schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Flächenänderungen werden zum 01. des folgenden Monats berücksichtigt, zu dem der Zeitpunkt der Änderung nachgewiesen wurde. Anträge auf Flächenreduzierungen ohne Nachweis des Änderungszeitpunktes werden ab dem 01. des Monats berücksichtigt, der dem Eingang der Änderungsmitteilung folgt. Bei Flächenzuwachs ohne Nachweis über den Änderungszeitpunkt und bei Feststellungen, die bei einer Überprüfung der Anschlusssituation der Grundstücke getroffen wurden, entscheidet die Stadtentwässerung Hannover über den Veranlagungszeitpunkt unter Berücksichtigung des Einzelfalls. Die gesetzlichen Regelungen des Nds. Kommunalabgabengesetzes i. V. m. der Abgabenordnung bleiben unberührt.</p> <p>(7) Kommt der Gebührenschuldner seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 5 und Abs. 6 nicht, nicht fristgerecht oder unvollständig nach, kann die Stadtentwässerung Hannover die maßgeblichen Flächen schätzen und das Datum des Beginns der Einleitung nach Lage der Akten festlegen.</p>	<p>maßgeblichen Flächen, qualifizierte Lagepläne im Maßstab 1 : 500 sowie Entwässerungszeichnungen im Maßstab 1 : 100 fordern, in denen die maßgeblichen Flächen zeichnerisch dargestellt sind. Sie kann auch eine Berechnung dieser Flächen fordern.</p> <p>(6) Änderungen der maßgeblichen Flächen hat der Gebührenschuldner der Stadtentwässerung Hannover unverzüglich schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Flächenänderungen werden zum 01. des folgenden Monats berücksichtigt, zu dem der Zeitpunkt der Änderung nachgewiesen wurde. Anträge auf Flächenreduzierungen ohne Nachweis des Änderungszeitpunktes werden ab dem 01. des Monats berücksichtigt, der dem Eingang der Änderungsmitteilung folgt. Bei Flächenzuwachs ohne Nachweis über den Änderungszeitpunkt und bei Feststellungen, die bei einer Überprüfung der Anschlusssituation der Grundstücke getroffen wurden, entscheidet die Stadtentwässerung Hannover über den Veranlagungszeitpunkt unter Berücksichtigung des Einzelfalls. Die gesetzlichen Regelungen des Nds. Kommunalabgabengesetzes i. V. m. der Abgabenordnung bleiben unberührt.</p> <p>(7) Kommt der Gebührenschuldner seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 5 und Abs. 6 nicht, nicht fristgerecht oder unvollständig nach, kann die Stadtentwässerung Hannover die maßgeblichen Flächen schätzen und das Datum des Beginns der Einleitung nach Lage der Akten festlegen.</p>	<p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p>
<p>§ 6 Gebührensatz Niederschlagswassergebühr</p> <p>Die Niederschlagswassergebühr beträgt je Quadratmeter (m²) anrechenbarer Fläche jährlich 0,80 €.</p>	<p>§ 6 Gebührensatz Niederschlagswassergebühr</p> <p>Die Niederschlagswassergebühr beträgt je Quadratmeter (m²) anrechenbarer Fläche jährlich 0,80 €</p>	<p>Keine Änderung</p>

<i>Satzung 2023 (bisher)</i>	<i>Satzung 2025 (neu)</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p>§ 7 Gebührenmaßstab für die Einleitung von Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle</p> <p>Die Stadtentwässerung Hannover erhebt für die ausnahmsweise erfolgende Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation (z.B. von Waschplätzen für Kraftfahrzeuge) Niederschlagswassergebühren entsprechend den §§ 5 und 6.</p>	<p>§ 7 Gebührenmaßstab für die Einleitung von Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle</p> <p>Die Stadtentwässerung Hannover erhebt für die ausnahmsweise erfolgende Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation (z.B. von Waschplätzen für Kraftfahrzeuge) Niederschlagswassergebühren entsprechend den §§ 5 und 6.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>§ 8 Bemessungsgrundlage für die Einleitung von Grundwasser und sonstigem Wasser</p> <p>(1) Für die Einleitung von Grundwasser und sonstigem Wasser in die öffentlichen Abwasseranlagen, entsprechend der Regelung in der Abwassersatzung, werden Gebühren erhoben. Die Gebühren werden nach der Wassermenge berechnet, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt, gilt die durch geeichte Messeinrichtungen festgestellte Wassermenge, die dem Volumenstrom angepasst sind. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) Wassermenge. § 3 Abs. 5 und Abs. 6 gelten entsprechend.</p> <p>(2) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadtentwässerung Hannover die Berechnungsgrundlagen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Einleitung mitzuteilen.</p>	<p>§ 8 Bemessungsgrundlage für die Einleitung von Grundwasser und sonstigem Wasser</p> <p>(1) Für die Einleitung von Grundwasser und sonstigem Wasser in die öffentlichen Abwasseranlagen, entsprechend der Regelung in der Abwassersatzung, werden Gebühren erhoben. Die Gebühren werden nach der Wassermenge berechnet, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt, gilt die durch geeichte Messeinrichtungen festgestellte Wassermenge, die dem Volumenstrom angepasst sind. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) Wassermenge. § 3 Abs. 5 und Abs. 6 gelten entsprechend.</p> <p>(2) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadtentwässerung Hannover die Berechnungsgrundlagen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Einleitung mitzuteilen.</p>	<p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p>

Satzung 2023 (bisher)	Satzung 2025 (neu)	Bemerkungen
<p>§ 9 Gebührensatz für die Einleitung von Grundwasser und sonstigem Wasser</p> <p>(1) Die Einleitgebühr beträgt je Kubikmeter (m³) für die Einleitung in die Niederschlagswasserkanalisation 1,08 €.</p> <p>(2) Die Einleitgebühr beträgt je Kubikmeter (m³) für die Einleitung in die Schmutzwasser- oder die Mischwasserkanalisation 1,68 €.</p>	<p>§ 9 Gebührensatz für die Einleitung von Grundwasser und sonstigem Wasser</p> <p>(1) Die Einleitgebühr beträgt je Kubikmeter (m³) für die Einleitung in die Niederschlagswasserkanalisation 1,08 €.</p> <p>(2) Die Einleitgebühr beträgt je Kubikmeter (m³) für die Einleitung in die Schmutzwasser- oder die Mischwasserkanalisation 1,80 €.</p>	<p>Keine Änderung</p> <p>Änderung entsprechend der Kalkulation der Abwassergebühren für 2025 -2027 (Anlage 3 der Drucksache)</p>
<p>Abschnitt III Gemeinsame Vorschriften für Abwassergebühren</p>	<p>Abschnitt III Gemeinsame Vorschriften für Abwassergebühren</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>§ 10 Entstehen und Beenden des Gebührensuldverhältnisses</p> <p>(1) Das Gebührensuldverhältnis entsteht, sobald Schmutzwasser, Niederschlagswasser, Grundwasser und sonstiges Wasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Die Gebührensuldner haben der Stadtentwässerung Hannover dies innerhalb eines Monats nach Beginn der Einleitung mitzuteilen. Das Gebührensuldverhältnis endet, wenn den öffentlichen Abwasseranlagen dauerhaft kein Schmutzwasser, Niederschlagswasser, Grundwasser und sonstiges Wasser mehr zugeführt wird und der Anschluss nachweislich fachgerecht beseitigt bzw. verschlossen wurde.</p> <p>(2) Entsteht das Gebührensuldverhältnis für die Niederschlagswasserbeseitigung im Laufe eines Monats, so wird die Gebühr ab Beginn des nächsten Monats erhoben. Endet das Gebührensuldverhältnis im Laufe</p>	<p>§ 10 Entstehen und Beenden des Gebührensuldverhältnisses</p> <p>(1) Das Gebührensuldverhältnis entsteht, sobald Schmutzwasser, Niederschlagswasser, Grundwasser und sonstiges Wasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Die Gebührensuldner haben der Stadtentwässerung Hannover dies innerhalb eines Monats nach Beginn der Einleitung mitzuteilen. Das Gebührensuldverhältnis endet, wenn den öffentlichen Abwasseranlagen dauerhaft kein Schmutzwasser, Niederschlagswasser, Grundwasser und sonstiges Wasser mehr zugeführt wird und der Anschluss nachweislich fachgerecht beseitigt bzw. verschlossen wurde.</p> <p>(2) Entsteht das Gebührensuldverhältnis für die Niederschlagswasserbeseitigung im Laufe eines Monats, so wird die Gebühr ab Beginn des nächsten Monats erhoben. Endet das Gebührensuldverhältnis im Laufe</p>	<p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p>

Satzung 2023 (bisher)	Satzung 2025 (neu)	Bemerkungen
eines Monats, so wird die Gebühr bis zum Ende des Monats erhoben.	eines Monats, so wird die Gebühr bis zum Ende des Monats erhoben.	
<p>§ 11 Bemessungszeitraum und Entstehen der Gebührenschild</p> <p>(1) Bemessungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht das Gebührenschildverhältnis während des Kalenderjahres, ist der Restteil des Jahres Bemessungszeitraum.</p> <p>(2) Soweit die Schmutzwassergebühr nach den von der enercity AG ermittelten Wassermengen errechnet wird (§ 3 Abs. 2a), ist die enercity AG von der Stadt mit der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen, der Berechnung der Gebühr, der Ausfertigung und Versendung der Bescheide sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühr beauftragt. Bemessungszeitraum ist in diesen Fällen die für den Wasserverbrauch maßgebliche Ableseperiode.</p> <p>(3) Die Stadt hat die enercity AG mit der Berechnung der Niederschlagswassergebühr, der Ausfertigung und Versendung der Bescheide, sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühr beauftragt.</p> <p>(4) Die Gebührenschild entsteht am Ende des jeweiligen Bemessungszeitraumes.</p>	<p>§ 11 Bemessungszeitraum und Entstehen der Gebührenschild</p> <p>(1) Bemessungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht das Gebührenschildverhältnis während des Kalenderjahres, ist der Restteil des Jahres Bemessungszeitraum.</p> <p>(2) Soweit die Schmutzwassergebühr nach den von der enercity AG ermittelten Wassermengen errechnet wird (§ 3 Abs. 2a), ist die enercity AG von der Stadt mit der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen, der Berechnung der Gebühr, der Ausfertigung und Versendung der Bescheide sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühr beauftragt. Bemessungszeitraum ist in diesen Fällen die für den Wasserverbrauch maßgebliche Ableseperiode.</p> <p>(3) Die Stadt hat die enercity AG mit der Berechnung der Niederschlagswassergebühr, der Ausfertigung und Versendung der Bescheide, sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühr beauftragt.</p> <p>(4) Die Gebührenschild entsteht am Ende des jeweiligen Bemessungszeitraumes.</p>	<p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p>

Satzung 2023 (bisher)	Satzung 2025 (neu)	Bemerkungen
<p>Abschlagszahlungen nach der Inanspruchnahme der jeweiligen zentralen Abwasseranlage in vergleichbaren Fällen bemessen. Hinsichtlich der Nachforderung und Fälligkeit für bereits abgelaufene Abschnitte des Bemessungszeitraumes gilt Absatz 1, Buchstabe a), Satz 4 entsprechend.</p> <p>(3) Wird der Gebührensatz bzw. die Bemessungsgrundlage geändert, so sind die Abschlagszahlungen dieser Änderung anzupassen.</p> <p>(4) Nach Ablauf des Bemessungszeitraumes wird die Schmutzwassergebühr endgültig abgerechnet. Der Gebührenschuldner erhält darüber einen Bescheid. Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig. Bei Gebührenänderungen bzw. Änderungen der Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühren erhält der Gebührenschuldner einen Änderungsbescheid. Zuwenig abgerechnete Abschlagszahlungen oder nachzuzahlende Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Soweit die Schmutzwassergebühr von der enercity AG eingezogen wird, sind zu wenig entrichtete Abschlagszahlungen (Teilbeträge) oder nachzuzahlende Gebühren mit dem Wassergeld fällig.</p>	<p>Abschlagszahlungen nach der Inanspruchnahme der jeweiligen zentralen Abwasseranlage in vergleichbaren Fällen bemessen. Hinsichtlich der Nachforderung und Fälligkeit für bereits abgelaufene Abschnitte des Bemessungszeitraumes gilt Absatz 1, Buchstabe a), Satz 4 entsprechend.</p> <p>(3) Wird der Gebührensatz bzw. die Bemessungsgrundlage geändert, so sind die Abschlagszahlungen dieser Änderung anzupassen.</p> <p>(4) Nach Ablauf des Bemessungszeitraumes wird die Schmutzwassergebühr endgültig abgerechnet. Der Gebührenschuldner erhält darüber einen Bescheid. Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig. Bei Gebührenänderungen bzw. Änderungen der Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühren erhält der Gebührenschuldner einen Änderungsbescheid. Zuwenig abgerechnete Abschlagszahlungen oder nachzuzahlende Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Soweit die Schmutzwassergebühr von der enercity AG eingezogen wird, sind zu wenig entrichtete Abschlagszahlungen (Teilbeträge) oder nachzuzahlende Gebühren mit dem Wassergeld fällig.</p>	<p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p>

<i>Satzung 2023 (bisher)</i>	<i>Satzung 2025 (neu)</i>	<i>Bemerkungen</i>
Abschnitt IV Gebühren für die dezentrale Entsorgung	Abschnitt IV Gebühren für die dezentrale Entsorgung	Keine Änderung
<p>§ 14 Grundsatz</p> <p>(1) Für die Beseitigung von Abwasser und Fäkalschlamm aus dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen werden Beseitigungsgebühren erhoben.</p> <p>(2) Das in den abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, Miet- und Mobiltoiletten anfallende häusliche Abwasser einschließlich des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen von den Grundstücken, die nicht an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen sind, ist von einer durch die Stadt zugelassenen Entsorgungsfirma abfahren zu lassen.</p>	<p>§ 14 Grundsatz</p> <p>(1) Für die Beseitigung von Abwasser und Fäkalschlamm aus dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen werden Beseitigungsgebühren erhoben.</p> <p>(2) Das in den abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, Miet- und Mobiltoiletten anfallende häusliche Abwasser einschließlich des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen von den Grundstücken, die nicht an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen sind, ist von einer durch die Stadt zugelassenen Entsorgungsfirma abfahren zu lassen.</p>	<p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p>
<p>§ 15 Bemessungsgrundlage für die Beseitigung von Abwasser und Fäkalschlamm aus dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen</p> <p>Die Gebühren werden nach der Menge (Abwasser, Fäkalschlamm) berechnet, die in der zentralen Annahmestation des Klärwerks der Stadt angeliefert wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m³). Die Stadt ist berechtigt, die Mengen zu schätzen, wenn sie nicht anders ermittelt werden können oder objektive Zweifel an den durch Wassermesser festgestellten Mengen bestehen.</p>	<p>§ 15 Bemessungsgrundlage für die Beseitigung von Abwasser und Fäkalschlamm aus dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen</p> <p>Die Gebühren werden nach der Menge (Abwasser, Fäkalschlamm) berechnet, die in der zentralen Annahmestation des Klärwerks der Stadt angeliefert wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m³). Die Stadt ist berechtigt, die Mengen zu schätzen, wenn sie nicht anders ermittelt werden können oder objektive Zweifel an den durch Wassermesser festgestellten Mengen bestehen.</p>	Keine Änderung

Satzung 2023 (bisher)	Satzung 2025 (neu)	Bemerkungen
<p>§ 16 Gebührensatz</p> <p>Die Beseitigungsgebühr beträgt für</p> <p>a. das aus abflusslosen Sammelgruben, Miet- und Mobiltoiletten anfallende häusliche Abwasser je Kubikmeter 13,30 €</p> <p>b. den aus Kleinkläranlagen eingesammelten Fäkalschlamm je Kubikmeter 38,20 €</p>	<p>§ 16 Gebührensatz</p> <p>Die Beseitigungsgebühr beträgt für</p> <p>a. das aus abflusslosen Sammelgruben, Miet- und Mobiltoiletten anfallende häusliche Abwasser je Kubikmeter 11,90 €</p> <p>b. den aus Kleinkläranlagen eingesammelten Fäkalschlamm je Kubikmeter 36,40 €</p>	<p style="text-align: center;">Änderung entsprechend der Kalkulation der Abwassergebühren für 2025 -2027 (Anlage 3 der Drucksache)</p>
<p>§ 17 Gebührensschuldner</p> <p>Gebührenpflichtig für die Gebühren für die Entsorgung des Fäkalschlammes und des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben sowie aus mobilen Toilettenanlagen ist das Entsorgungsunternehmen, das den Fäkalschlamm/das Abwasser an der Annahmestation auf dem Klärwerk der Stadt Hannover anliefert.</p>	<p>§ 17 Gebührensschuldner</p> <p>Gebührenpflichtig für die Gebühren für die Entsorgung des Fäkalschlammes und des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben sowie aus mobilen Toilettenanlagen ist das Entsorgungsunternehmen, das den Fäkalschlamm/das Abwasser an der Annahmestation auf dem Klärwerk der Stadt Hannover anliefert.</p>	<p style="text-align: center;">Keine Änderung</p>
<p>§ 18 Entstehen der Gebührenschuld</p> <p>Die Gebührenschuld entsteht mit erfolgter Anlieferung des häuslichen Abwassers bzw. des Fäkalschlammes durch das Entsorgungsunternehmen im Klärwerk der Stadt.</p>	<p>§ 18 Entstehen der Gebührenschuld</p> <p>Die Gebührenschuld entsteht mit erfolgter Anlieferung des häuslichen Abwassers bzw. des Fäkalschlammes durch das Entsorgungsunternehmen im Klärwerk der Stadt.</p>	<p style="text-align: center;">Keine Änderung</p>
<p>§ 19 Fälligkeit</p> <p>Die Gebühr wird durch Bescheid gegenüber der Entsorgungsfirma festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.</p>	<p>§ 19 Fälligkeit</p> <p>Die Gebühr wird durch Bescheid gegenüber der Entsorgungsfirma festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.</p>	<p style="text-align: center;">Keine Änderung</p>

<i>Satzung 2023 (bisher)</i>	<i>Satzung 2025 (neu)</i>	<i>Bemerkungen</i>
Abschnitt V Gemeinsame Vorschriften	Abschnitt V Gemeinsame Vorschriften	Keine Änderung
<p>§ 20 Auskunftspflicht</p> <p>(1) Die Gebührenschuldner und ihre gesetzlichen Vertreter haben der Stadtentwässerung Hannover unverzüglich und unaufgefordert jede Mitteilung zu machen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist. Dazu gehört auch, die Veranlagungsbescheide auf ihre Richtigkeit zu prüfen und offensichtliche Unrichtigkeiten unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(2) Die Stadtentwässerung Hannover kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zeitnah zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu helfen. Die Stadtentwässerung Hannover ist berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Grundstücke und Räume zu betreten, um für die Gebührenerhebung relevante Feststellungen zu treffen.</p>	<p>§ 20 Auskunftspflicht</p> <p>(1) Die Gebührenschuldner und ihre gesetzlichen Vertreter haben der Stadtentwässerung Hannover unverzüglich und unaufgefordert jede Mitteilung zu machen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist. Dazu gehört auch, die Veranlagungsbescheide auf ihre Richtigkeit zu prüfen und offensichtliche Unrichtigkeiten unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(2) Die Stadtentwässerung Hannover kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zeitnah zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu helfen. Die Stadtentwässerung Hannover ist berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Grundstücke und Räume zu betreten, um für die Gebührenerhebung relevante Feststellungen zu treffen.</p>	<p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p>
<p>§ 21 Anzeigepflicht</p> <p>(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadtentwässerung Hannover sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber unverzüglich schriftlich unter Hinweis auf diese Bestimmung anzuzeigen. Die Gebührenpflicht endet/beginnt grundsätzlich mit Eintragung des Eigentumswechsels im Grundbuch. Sofern Veräußerer und Erwerber einen anderen Übergangstermin vereinbaren und dies der Stadtentwässerung Hannover von beiden Parteien</p>	<p>§ 21 Anzeigepflicht</p> <p>(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadtentwässerung Hannover sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber unverzüglich schriftlich unter Hinweis auf diese Bestimmung anzuzeigen. Die Gebührenpflicht endet/beginnt grundsätzlich mit Eintragung des Eigentumswechsels im Grundbuch. Sofern Veräußerer und Erwerber einen anderen Übergangstermin vereinbaren und dies der Stadtentwässerung Hannover von beiden Parteien</p>	Keine Änderung

Satzung 2023 (bisher)	Satzung 2025 (neu)	Bemerkungen
<p>unverzüglich schriftlich angezeigt wird, kann die Stadtentwässerung Hannover die Gebührenveranlagung auch zu dem von den Parteien vereinbarten Übergangstermin umstellen. Wird der Wechsel der Stadtentwässerung Hannover nicht oder verspätet mitgeteilt, so haftet der bisherige Gebührenpflichtige für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadtentwässerung Hannover entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.</p> <p>(2) Bei Grundstücksveränderungen (Teilungen, Zusammenlegungen, Verschmelzungen, etc.) gilt Abs. 1 entsprechend.</p> <p>(3) Sind auf dem Grundstück Anlagen nach § 3 Abs. 2 b) (z. B. Brunnen) vorhanden, so hat der Gebührenschuldner dies unverzüglich der Stadtentwässerung Hannover schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu gebaut werden.</p> <p>(4) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abwassergebühren beeinflussen (z.B. Regenwassernutzungsanlagen), so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Stadtentwässerung Hannover schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen erstellt, geändert oder beseitigt werden.</p>	<p>unverzüglich schriftlich angezeigt wird, kann die Stadtentwässerung Hannover die Gebührenveranlagung auch zu dem von den Parteien vereinbarten Übergangstermin umstellen. Wird der Wechsel der Stadtentwässerung Hannover nicht oder verspätet mitgeteilt, so haftet der bisherige Gebührenpflichtige für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadtentwässerung Hannover entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.</p> <p>(2) Bei Grundstücksveränderungen (Teilungen, Zusammenlegungen, Verschmelzungen, etc.) gilt Abs. 1 entsprechend.</p> <p>(3) Sind auf dem Grundstück Anlagen nach § 3 Abs. 2 b) (z. B. Brunnen) vorhanden, so hat der Gebührenschuldner dies unverzüglich der Stadtentwässerung Hannover schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu gebaut werden.</p> <p>(4) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abwassergebühren beeinflussen (z.B. Regenwassernutzungsanlagen), so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Stadtentwässerung Hannover schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen erstellt, geändert oder beseitigt werden.</p>	<p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p>
<p>§ 22 Zahlungsverzug</p> <p>Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.</p>	<p>§ 22 Zahlungsverzug</p> <p>Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.</p>	<p>Keine Änderung</p>

Satzung 2023 (bisher)	Satzung 2025 (neu)	Bemerkungen
<p>§ 23 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Gebührensschuldner, die den Bestimmungen des § 3 Abs. 5, § 5 Abs. 5 und 6, § 8 Abs. 2, § 10 Abs. 1 Satz 2, § 20 und § 21 dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nachkommen und es dadurch ermöglichen, Gebühren zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Gebührenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung), handeln im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20.04.2017 ordnungswidrig und können nach diesem Gesetz mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro belegt werden.</p>	<p>§ 23 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Gebührensschuldner, die den Bestimmungen des § 3 Abs. 5, § 5 Abs. 5 und 6, § 8 Abs. 2, § 10 Abs. 1 Satz 2, § 20 und § 21 dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nachkommen und es dadurch ermöglichen, Gebühren zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Gebührenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung), handeln im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20.04.2017 ordnungswidrig und können nach diesem Gesetz mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro belegt werden.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>§ 24 Billigkeitsregelung/Bagatellregelung</p> <p>(1) Wenn die Erhebung von Gebühren im Einzelfall eine erhebliche Härte darstellt, können sie auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann der Anspruch ganz oder zum Teil erlassen werden, wie dies zum Ausgleich der Unbilligkeit erforderlich ist.</p> <p>(2) Wenn die Kosten der Gebührenerhebung den zu erwartenden Gebühreneinnahmen entsprechen oder diese übersteigen, kann in Einzelfällen oder in bestimmten Fallgruppen von der Gebührenerhebung abgesehen werden. Ein Anspruch, dass in diesen Fällen von der Gebührenerhebung abgesehen wird, besteht nicht.</p>	<p>§ 24 Billigkeitsregelung/Bagatellregelung</p> <p>(1) Wenn die Erhebung von Gebühren im Einzelfall eine erhebliche Härte darstellt, können sie auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann der Anspruch ganz oder zum Teil erlassen werden, wie dies zum Ausgleich der Unbilligkeit erforderlich ist.</p> <p>(2) Wenn die Kosten der Gebührenerhebung den zu erwartenden Gebühreneinnahmen entsprechen oder diese übersteigen, kann in Einzelfällen oder in bestimmten Fallgruppen von der Gebührenerhebung abgesehen werden. Ein Anspruch, dass in diesen Fällen von der Gebührenerhebung abgesehen wird, besteht nicht.</p>	<p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p>

Satzung 2023 (bisher)	Satzung 2025 (neu)	Bemerkungen
<p>§ 26 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Stadtentwässerung vom 27.01.2022 außer Kraft.</p>	<p>§ 26 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Stadtentwässerung vom 29.09.2022 außer Kraft.</p>	<p><u>Anpassung der Daten</u></p>
<p>Hannover, den 29.09.2022</p> <p>(Onay) Oberbürgermeister</p>	<p>Hannover, den __.__.2024</p> <p>(Onay) Oberbürgermeister</p>	<p><u>Anpassung der Daten</u></p>